



September 2019

---

**Ihre Ansprechpartner**

**Roman Brunner**  
Partner  
+41 58 792 72 66  
roman.brunner@ch.pwc.com

**Roman Fallet**  
Director  
+41 58 792 72 82  
roman.fallet@ch.pwc.com

**Franziska Schmid**  
Senior Manager  
+41 58 792 72 31  
franziska.schmid@ch.pwc.com

---

## Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung in Appenzell Ausserrhoden

**Am 19. Mai 2019 hat die Schweizer Bevölkerung der Bundesgesetzesvorlage Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) mit grossem Mehr zugestimmt. Mit der STAF und deren Umsetzung in den Kantonen soll die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung erreicht werden. Die Änderungen werden insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) betreffen und beinhalten die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen.**

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden hat dem kantonalen Gesetzesvorschlag zur Umsetzung der STAF im Kanton Appenzell Ausserrhoden am 14. Mai 2019 in der 1. Lesung zugestimmt. Die öffentliche Diskussion endete am 7. Juni 2019 ohne Eingaben. Eine 2. Lesung folgt noch. Sollte das Referendum erhoben werden, würde 2020 eine Volksabstimmung in dieser Sache stattfinden.

Das kantonale Gesetz soll (notfalls rückwirkend) auf 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung entnommen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpersonen oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC St. Gallen zur Verfügung.

# Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Appenzell Ausserrhoden

## Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Das steuerbare Eigenkapital aller juristischen Personen unterliegt neu einer einfachen Kapitalsteuer von 0,065 % (effektive Steuerbelastung 0,5 %), wobei das steuerbare Eigenkapital einer Ermässigung im Verhältnis der qualifizierenden Beteiligungen, der für die Patentbox qualifizierenden Patente sowie der Darlehen an Konzerngesellschaften zu den gesamten Aktiven unterliegt.

## Teilbesteuerung von Dividenden

Von der bisherigen Halbsatzbesteuerung von Dividenden an private Aktionäre wird auf kantonaler Ebene neu auf eine Teilbesteuerung derselben im Umfang von 60 % gewechselt.

## Sondersatz beim Statuswechsel

Bei Übergang von einer privilegierten (Holding- und Domizilgesellschaft) zur ordentlichen Besteuerung werden die bei Vollzugsbeginn dieses Gesetzes bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert besteuert.

## Step-up nach altem Recht

Der Step-up nach altem Recht wird per 1. Januar 2020 abgeschafft und durch einen Sondertarif ersetzt. Der Tarif wird auf 1,3 % von 2020 bis 2022 und auf 2,6 % von 2023 bis 2024 angepasst.

## Reduktion Gewinnsteuersatz

Der statutarische Gewinnsteuersatz im Kanton AR wird bei 6,5 % bleiben, was in einer effektiven Steuerbelastung (direkte Bundessteuer und Kantonale Steuer AR) von 13,04 % resultiert.

## Patentbox

Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent / vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 50 % in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Bei Eintritt in die Ermässigung wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet und in diesem Umfang eine versteuerte stille Reserve gebildet.

## F&E-Abzug

Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher dem Steuerpflichtigen direkt oder durch Dritte indirekt im Inland entstanden ist, wird auf Antrag um 150 % zum Abzug zugelassen.

## Entlastungsbegrenzung

Es wird eine Entlastungsbegrenzung von 50 % eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass stets mindestens 50 % des steuerbaren Ergebnisses vor Verlustverrechnung und vor Abzug der Ermässigungen ordentlich besteuert werden.

